



Große Kreisstadt HOCKENHEIM

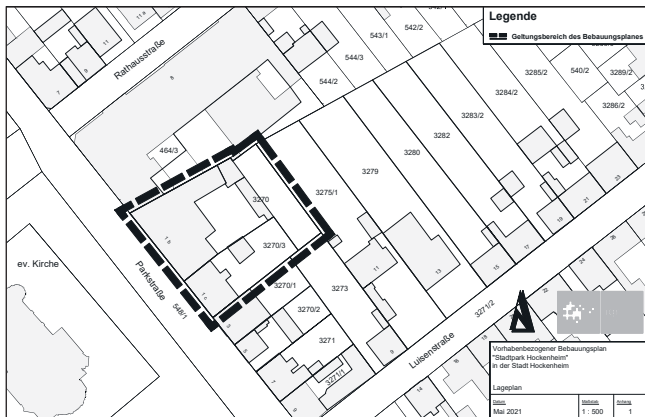
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpark Hockenheim“; 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1:

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadtpark Hockenheim“ einschließlich der Erstellung einer Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 1.519 m² umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 3270 und 3270/3 (Parkstraße 1b und 1c) und ist aus dem nachfolgenden Lageplan, Stand Mai 2021, (gestrichelte Linie = Geltungsbereich) ersichtlich. Die Begrenzung des Areals erfolgt im Norden, Osten und Süden durch Bestandsgebäude sowie im Westen durch die Parkstraße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Für das beschleunigte Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend.

Danach wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Auch auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Ziel:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes

-dem ehemaligen Brauhaus- zugunsten einer Wohnnutzung (gegebenfalls in Verbindung mit wohngebietsverträglichem Gewerbes) und für die Errichtung eines für Mehrgenerationenwohnen geeigneten Mehrfamilienhauses samt gemeinsamer Tiefgarage für die insgesamt 16 geplanten Wohneinheiten geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Zu 2:

Am 26.01.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Entwurfsbegründung gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf bestehend aus dem Planteil (Stand Entwurf Januar 2022), Textteil mit örtlichen Bauvorschriften (Entwurf Stand Januar 2022), Begründung (Entwurf Stand Januar 2022), artenschutzfachliche Erstsichtschätzung (Stand April 2021), Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Übersichtsplan, Freiflächenplan, Grundrissen von Keller, EG, 1.-3. OG, Ansichten und Schnitten (alle Stand Dezember 2021) werden gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG in der Zeit von

Montag, 21.02.2022 bis Montag, 21.03.2022 (jeweils einschließlich)

im Internet unter <https://hockenheim.de/bauleitplaene/>
Bauleitpläne im Verfahren

veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Hockenheim www.hockenheim.de in der Rubrik Rathaus/Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachung hinterlegt.

Zudem werden die Unterlagen im selben Zeitraum (Montag, 21.02.2022 bis Montag, 21.03.2022 (jeweils einschließlich)) im Rathaus Hockenheim, Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim, Fachbereich Bauen und Wohnen, 2. OG, Zimmer 206 öffentlich ausgelegt. Dienststunden sind von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplanentwurf einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, auch per E-Mail an i.gargiulo-kaiser@hockenheim.de und c.engel@hockenheim.de, durch Fax (06205-212605) oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während den Dienststunden bei der Stadt Hockenheim, Fachbereich Bauen und Wohnen, Liegenschaften, Zimmer 206 abgegeben werden können.

Mit der Bitte um besondere Beachtung;

Derzeitige besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der Corona (Covid-19)-Pandemie:

Seit dem 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bedingt durch die Vorkehrungen, die zum Schutz der Öffentlichkeit und der Verwaltungsmitarbeiter im Zusammenhang mit dem Coronavirus getroffen wurden, der Zutritt der Öffentlichkeit in das Rathaus derzeit eingeschränkt und daher aktuell nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Gargiulo-Kaiser, Tel.Nr. 06205-212632, E-Mail: i.gargiulo-kaiser@hockenheim.de möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hockenheim, den 09.02.2022

gez.

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister